

Merkblatt zur Sozialhilfe

Die Sozialhilfe unterstützt Menschen in finanzieller Notlage

Die Gemeinde
informiert

Sozialhilfebehörde, Hauptstrasse 2, 4132 Muttenz

Telefon 061 466 62 80

Grundlage

Die Unterstützungen richten sich nach dem Gesetz über die Sozial- und Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21.6.2001 und nach der Sozialhilfeverordnung vom 25.9.2001.

Grundbedarf

Der Grundbedarf deckt pauschal die Aufwendungen für Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Bekleidung und Schuhe, Energieverbrauch ohne Wohnnebenkosten, laufende Haushaltsführung inklusive Kehrichtgebühren, kleine Haushaltsgegenstände, Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen, Verkehrsauslagen inklusive Umweltschutzabonnement, Nachrichtenübermittlung, Bildung und Unterhaltung, Körperpflege, persönliche Ausstattung, auswärts eingenommene Getränke und Übriges.

Haushaltsgrösse	Pauschale pro Monat	Haushaltsgrösse	Pauschale pro Monat
1 Person	CHF 997.--	4 Personen	CHF 2'134.--
2 Personen	CHF 1'525.--	5 Personen	CHF 2'413.--
3 Personen	CHF 1'854.--	pro weitere Person	CHF 202.--

Wohnen unterstützte Personen, die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, in einem Ein-Personen-Haushalt, beträgt die Unterstützung an ihre Aufwendungen für den Grundbedarf monatlich CHF 763.--.

Höchstmietzinsen inklusive Nebenkosten ab 1. Januar 2020

Personenhaushalt	Mietzinsgrenzwert inkl. Nebenkosten	Personenhaushalt	Mietzinsgrenzwert inkl. Nebenkosten
1 Person	CHF 1'100.-- Mt / 13'200.-- J	4 Personen	CHF 1'800.-- Mt / 21'600.-- J
2 Personen	CHF 1'400.-- Mt / 16'800.-- J	5 Personen	CHF 1'900.-- Mt / 22'800.-- J
3 Personen	CHF 1'600.-- Mt / 19'200.-- J	ab 6 Personen	CHF 2'200.-- Mt / 26'400.-- J

Wohnen unterstützte Personen, die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, in einem Ein-Personen-Haushalt, beträgt die Unterstützung an die Wohnkosten monatlich max. CHF 700.--.

Falls die effektive Jahresmiete unter dem Jahres-Mietzinsgrenzwert liegt, kann die Heiz- und Nebenkostenabrechnung im Umfang der Differenz zwischen der effektiven Jahresmiete und dem Jahres-Mietzinsgrenzwert durch die Sozialhilfe übernommen werden.

Medizinische Grundversorgung

Angerechnet werden Kosten für die obligatorische Grundversicherung bis maximal zur Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie gemäss der Verordnung über die Durchschnittsprämien in der Krankenversicherung (SGS 831.309.1). Die Kosten der Selbstbehalte sowie der Jahresfranchise werden entsprechend der Leistungsabrechnung der Krankenkasse übernommen. Wir empfehlen den Abschluss einer Versicherung mit einer Franchise von CHF 300.--.

Für Zahnbehandlungen muss ein Kostenvoranschlag eingereicht werden. Ausnahmen bilden Notfallbehandlungen sowie eine einmalige Zahnkontrollen unter CHF 300.--.

Weitere notwendige Aufwendungen

Alle weiteren notwendigen Aufwendungen (z.B. Kinderbetreuung, notwendige schulische Belange, Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen, Prämien für die Haftpflicht- und Hausratsversicherung, Gebühren für Personalausweise, Möbelanschaffungen) müssen bei der Sozialhilfebehörde mit einem Kostenvoranschlag resp. der Quittung beantragt werden.

Schulden, Bussen und Steuern können nicht aus öffentlichen Sozialhilfegeldern finanziert werden.

Vermögen

Grundsätzlich ist bewegliches Vermögen zu veräussern und unbewegliches Vermögen zu belehnen oder zu veräussern. Die freien Vermögensbeträge betragen für:

1 unterstützte Person	CHF 2'200.--	4 unterstützte Personen	CHF 4'700.--
2 unterstützte Personen	CHF 3'400.--	ab 5 unterstützten Personen	CHF 5'300.--
3 unterstützte Personen	CHF 4'200.--		

Motorfahrzeuge

Gestützt auf § 6a Abs. 1 SHG werden keine Unterstützungen für den Besitz, Unterhalt und Betrieb eines Motorfahrzeuges gewährt. Daher müssen die Nummernschilder deponiert werden. Aus beruflichen oder medizinischen Gründen kann die Sozialhilfebehörde den Betrieb eines Motorfahrzeuges bewilligen. Liegt der Wert des Fahrzeugs über dem freien Vermögensbetrag, wird keine Unterstützung gewährt.

Einkommen

Sämtliche Einnahmen eines Haushaltes werden von der Unterstützung abgezogen.

Als Einnahmen gelten: Lohn, Taggelder, Renten, Stipendien und andere Zahlungen von Sozialversicherungen, Alimente u.Ä.

Leistet eine unterstützte Person für eine nicht-unterstützte Person, mit der sie in faktischer Lebensgemeinschaft oder in Wohngemeinschaft lebt, Haushalts- und/oder Betreuungsarbeit, hat die Sozialhilfebehörde gestützt auf § 8 SHG für diese Arbeit ein angemessenes Entgelt anzurechnen.

Rückerstattungspflicht

Unterstützungsleistungen werden aus Steuergeldern finanziert und sind grundsätzlich rückerstattungspflichtig.

Pflichten der unterstützten Person

- die zur Bemessung der Unterstützung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben, Einsicht in die zweckdienlichen Unterlagen zu gewähren sowie die notwendige Vollmacht zu unterzeichnen. Unwahre oder unvollständige Angaben, Verschweigen von Tatsachen oder Irreführung der Behörde gilt als unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe.
- unaufgefordert Veränderungen der unterstützungsrelevanten Sachverhalte umgehend zu melden;
- alle Ansprüche gemäss § 5 SHG, die ihr möglicherweise zustehen, geltend zu machen und sich so zu verhalten, dass diese nicht verjähren oder verirken;
- Forderungen bis zum Umfang der Unterstützung abzutreten;
- im Falle unabtretbarer Forderungen die Schuldnerin oder den Schuldner zur Auszahlung an das Gemeinwesen zu ermächtigen;
- sich um den Erhalt der Arbeitsstelle zu bemühen;
- sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen;
- eine zumutbare Arbeitsstelle anzunehmen;
- an angeordneten Förderungsprogrammen teilzunehmen oder angeordnete Beschäftigungen auszuüben;
- ihre Einkünfte sowie die ausgerichtete Unterstützung bestimmungsgemäss zu verwenden;
- die Nummernschilder des Motorfahrzeuges zu deponieren.

Verletzt die unterstützte Person schuldhaft ihre Pflichten, kann die Unterstützung angemessen herabgesetzt werden. Der unrechtmässige Bezug von Sozialhilfe wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Bei ausländischen Staatsangehörigen wird grundsätzlich eine Landesverweisung angeordnet.